

VERTRAG

über die

Erbringung von Unterstützungsleistungen im
Zuge der Streckenkompatibilitätsprüfung
(Route Compatibility Check)
bei Probefahrten zur Erlangung der Fahrzeugzulassung (Genehmigung)

abgeschlossen zwischen

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Praterstern 3, 1020 Wien

FN 71396 w (Handelsgericht Wien)

– nachfolgend kurz „INFRA AG“ genannt –

und

[FIRMA]

[Adresse]

[FN Nummer] (Firmenbuchgericht)

– nachfolgend kurz „Auftraggeber“ genannt –

Präambel

- (1) Die ÖBB-Infrastruktur AG (nachfolgend kurz "INFRA AG" genannt) ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dessen Aufgaben gemäß § 31 Bundesbahngesetz idgF insbesondere die Planung, der Bau, die Instandhaltung, die Bereitstellung und der Betrieb einer bedarfsgerechten und sicheren Schieneninfrastruktur (einschließlich Hochleistungsstrecken) sind. Weiters können Verschubleistungen erbracht werden.
- (2) Die Europäische Union hat im Jahre 2016 das sogenannte vierte Eisenbahnpaket erlassen, welches unter anderem die Richtlinie (EU) 2016/797 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems enthält. Abgehend von der bisherigen Praxis sieht diese Interoperabilitätsrichtlinie – im Folgenden kurz als IOP-RL bezeichnet – gemäß Artikel 23 vor, dass sich das Eisenbahnverkehrsunternehmen vor Einsatz eines genehmigten Schienenfahrzeuges auf einer in seinem Verwendungsgebiet ausgewiesenen Eisenbahn selbst zu vergewissern hat, ob eine technische Kompatibilität mit der Eisenbahn gegeben ist oder nicht.
- (3) In Entsprechung dieser unionsrechtlichen Vorgabe wurde obgenannte Verpflichtung der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Eisenbahngesetz, konkret in § 112 Z 2 EisbG 1957, verankert.
- (4) Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Art. 23 der IOP-RL) und § 112 EisbG 1957 hat ein Eisenbahnverkehrsunternehmen bevor es ein Schienenfahrzeug in dem in der Genehmigung für das Inverkehrbringen ausgewiesenen Verwendungsgebiet einsetzt, sich insbesondere zu vergewissern, dass das Schienenfahrzeug mit der Eisenbahn, auf der es eingesetzt wird, kompatibel ist, und zwar auf Grundlage des Infrastrukturregisters, der einschlägigen TSI oder anderer, vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen gebührenfrei und innerhalb einer angemessenen Frist bereitzustellenden Informationen, falls ein derartiges Infrastrukturregister nicht besteht oder unvollständig ist.
- (5) Aufgrund dieser unionsrechtlich vorgegebenen Pflichtenverschiebung und dem damit einhergehenden Wunsch zahlreicher Eisenbahnverkehrsunternehmen bietet die INFRA AG nunmehr rein optional Unterstützung im Zuge der Streckenkompatibilitätsprüfung („Route Compatibility Check“, kurz RCC) an, genannt „INFRA Streckenkompatibilitätsprüfung“ bzw. kurz „INFRA SK“.
- (6) Die Besonderheit bei der INFRA SK für Probefahrten besteht darin, dass die Fahrzeuge nicht genehmigt sind und die Probefahrten im Regelfall zur Nachweiserbringung für die Genehmigung dienen.

I. Vertragsgegenstand

- (1) Die INFRA AG bietet auf Basis dieses Vertrages und zu nachfolgenden Bestimmungen Unterstützungsleistungen (nachfolgend kurz INFRA SK-Leistungen) zur Streckenkompatibilitätsprüfung gemäß TSI OPE, Punkt 4.2.2.5.1 an.
- (2) Die INFRA SK-Leistungen umfassen Prüfungen von Einzelfahrzeugen oder planmäßigen Fahrzeugkonfigurationen für Probefahrten gemäß § 53a EiszG. Die einzelnen Prüfungsleistungen der INFRA SK samt Entgelten sind in der Anlage ./1 („Produktkatalog INFRA SK-Leistungen“), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, aufgeteilt nach Fahrzeugkategorie, enthalten.
Der vorgesehene Inhalt bzw. der Umfang der Prüfung kann gegenüber der Anlage ./1 insofern verändert sein, dass relevante Prüfpunkte,
 - für die noch keine positiven Nachweise aus der Fahrzeugzulassung (ggf. inklusive Einschränkungen) vorliegen bzw.
 - die Gegenstand dieser Probefahrten sind nicht geprüft werden können.
- (3) Da der Umfang der vertragsgegenständlichen Leistung gemäß Anlage ./1 von der Fahrzeugkategorie abhängt, bietet die INFRA AG die INFRA SK-Leistungen in zwei Modulen an. INFRA SK TFZ gilt für Triebfahrzeuge, Triebzüge und Sonderfahrzeuge (Spezialfahrzeuge).
INFRA SK Wagen gilt für Reisezugwagen, Steuerwagen und Güterwagen.
- (4) INFRA SK-Leistungen gelten jeweils für eine Serie bauartgleicher Fahrzeuge (z.B. Fahrzeuge mit derselben Fahrzeugtype gemäß ERATV).
- (5) Die INFRA SK-Leistungen der INFRA AG beinhalten weiters das Monitoring der für die INFRA SK-Leistungen relevanten Infrastrukturdaten (nachfolgend kurz Infrastrukturdatenmonitoring „IDM“) über die Laufzeit des Vertrages. Im Zuge des IDM erfolgt ein Monitoring der für die INFRA SK-Leistungen relevanten Infrastrukturdaten, um gegebenenfalls die Notwendigkeit von neuerlichen INFRA SK-Leistungen zu erkennen. Im Bedarfsfall werden ergänzende INFRA SK-Leistungen durchgeführt und eine Aktualisierung der Dokumentation vorgenommen.
- (6) Dem Vertragspartner obliegt hingegen das Monitoring der für die INFRA SK-Leistungen relevanten Fahrzeugdaten (gemäß Anlage ./2).
Über eine Veränderung der für die INFRA-SK-Leistungen relevanten Fahrzeugdaten ist die INFRA AG unverzüglich schriftlich zu informieren und das gegenständliche Fahrzeug bzw. die gegenständliche Fahrzeugtype ist einer neuerlichen Streckenkompatibilitätsprüfung zu unterziehen.

- (7) Die INFRA SK-Leistungen werden für das gesamte Streckennetz der INFRA AG bzw. für das vom Vertragspartner gewählte Bündel von Strecken erbracht. Das Streckennetz der INFRA AG ist für den Vertragspartner unter nachfolgendem Link [[Netzkarten - ÖBB-Infrastruktur AG \(oebb.at\)](#)] ersichtlich.
- (8) Voraussetzungen für die vertragsgegenständliche Leistungserbringung durch die INFRA AG ist das Vorliegen der für die INFRA SK-Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen seitens des Auftraggebers gemäß Anlage ./2 („Anforderungen für INFRA SK-Leistungen“), welche ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden. Im Fahrzeugdatenblatt gem. Anlage ./2 zur INFRA SK sind die aktuellen Fahrzeugdaten anzugeben, die zum Zeitpunkt der Probefahrten vorliegen und nicht jene Daten, die im Zuge der Genehmigung angestrebt werden. Zusätzlich müssen Umfang, Inhalt und Zeitraum der Probefahrten (formlos) mitgeteilt werden.
- (9) Die INFRA AG bedient sich zur Erfüllung dieses Vertrages fachlich geeigneter Mitarbeiter, die die Voraussetzungen für die Tätigkeit zur Durchführung der INFRA SK-Leistungen erfüllen.
- (10) Der Auftraggeber erhält nach Abschluss der INFRA SK-Leistungen eine Dokumentation der Ergebnisse. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der durchgeführten INFRA SK-Leistungen in die INFRA-Fahrzeugdatenbank eingetragen und damit öffentlich zugänglich gemacht.
- (11) Ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich bei den Leistungen der INFRA AG lediglich um Unterstützungsleistungen im Rahmen der Streckenkompatibilitätsprüfung handelt und die gesetzliche Prüfpflicht des Eisenbahnverkehrsunternehmens im Sinne des § 112 Z 2 EiszG 1957 dadurch keinesfalls ersetzt wird.
- (12) Darüber hinaus sei nochmals auf den § 110 Abs. 7 EiszG 1957 bzw. § 36 Abs. 4 EiszG 1957 hingewiesen, wonach Probefahrten nur unter der Leitung einer im Verzeichnis gemäß § 40 EiszG 1957 geführten Person stattfinden dürfen und wenn Vorkehrungen getroffen sind, die sicherstellen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes des Schienenfahrzeuges auf der Eisenbahn und der Verkehr auf der Eisenbahn nicht gefährdet ist. Ebenso ist für diese Probefahrten auch eine „Genehmigung für bestimmte Fahrten gem. §§ 36 Abs. 4 bzw. 110 Abs. 7 EiszG 1957“ der INFRA AG erforderlich.

II. Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit rechtsgültiger Unterfertigung durch beide Vertragspartner und endet mit Ablauf des [Datum] automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Im Fall einer Änderung der für die INFRA SK-Leistungen relevanten Fahrzeugdaten und der dadurch erforderlichen neuerlichen Streckenkompatibilitätsprüfung endet das Vertragsverhältnis mit Information des Vertragspartners an die INFRA AG gemäß Punkt I. Absatz 6.
- (3) Jeder Vertragspartner ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen, wobei im Kündigungsschreiben der geltend gemachte Kündigungsgrund anzuführen ist.

Wichtige Gründe für die außerordentliche Kündigung sind insbesondere folgende:

- die dauernde Unmöglichkeit der Erfüllung wesentlicher Leistungspflichten des anderen Vertragsteils;
- Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels ausreichenden Vermögens;
- der andere Vertragspartner nachweislich zahlungsunfähig wird oder die Zahlungen einstellt;
- die dauerhafte oder fortgesetzte Verletzung wesentlicher vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen durch den anderen Vertragsteil trotz schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung oder Unterlassung derselben.

III. Entgelt

- (1) Das für die vertragsgegenständliche Leistung vom Vertragspartner an die INFRA AG zu entrichtendem Entgelt ergibt sich aus Anlage ./1 und beträgt EUR [...] netto zzgl. USt.
- (2) Der Vertragspartner beauftragt die INFRA AG mit der Durchführung der INFRA SK-Leistungen inklusive IDM während der Vertragsdauer für folgende Fahrzeuge/Fahrzeugtypen:
 - 99 Stk, Fzg Bauart 1 – INFRA SK TFZ
 - 99 Stk Fzg. Bauart 2 – INFRA SK Wagen
 -

Das sind insgesamt:

- *INFRA SK-Leistung TFZ* à X 1 Stück
- *INFRA SK-Leistung Wagen* à Y 1 Stück

- (3) Das gemäß Absatz 1 zu entrichtende Entgelt wird zwei Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- (4) Festgehalten wird, dass eine (anteilige) Rückzahlung des Entgeltes, insbesondere für IDM-Leistungen ausgeschlossen ist, sollte das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Vertragsdauer von einem Vertragspartner beendet werden.
- (5) Die INFRA AG ist jedenfalls berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die INFRA AG ausdrücklich einverstanden und wird dieser die entsprechenden Kontaktdaten unverzüglich mitteilen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle des Zahlungsverzugs, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden innerbetrieblichen Aufwände und sonstigen Kosten (z.B. Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten) an die INFRA AG zu ersetzen.
- (7) Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe (§ 456 UGB) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verrechnet.

IV. Haftung

- (1) Die INFRA AG haftet dem Auftraggeber nur für Schäden, soweit ihr grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Personenschäden.
- (2) In jedem Fall ist die Haftung mit der Auftragssumme begrenzt.
- (3) Der Ersatz von Folgeschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

V. Geheimhaltung

- (1) Sämtliche zwischen den Vertragspartnern ausgetauschten vertraulichen Informationen sowie alle bereitgestellten Daten, Dokumente und Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen durch die Vertragspartner ausschließlich für die Erfüllung dieser Vereinbarung verwendet werden. Kein Vertragspartner ist berechtigt Daten, Dokumente oder andere vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners, von denen er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des jeweils anderen Vertragspartners einem Dritten gegenüber teilweise oder zur Gänze zugänglich zu machen.
- (2) Verstehende Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden in Erfüllung gesetzlich normierter Pflichten.

VI. Schlussbestimmungen

- (1) Die vollständige oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an andere natürliche oder juristische Personen ist nur nach vorheriger Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners gestattet.
- (2) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.
- (3) Allfällige im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren und Abgaben trägt der Auftraggeber, auch wenn sie der INFRA AG zur Zahlung vorgeschrieben werden. Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

- (4) Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Unausführbarkeit einzelner Bestimmungen haben nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Die Vertragspartner und die Beteiligten werden solche Bestimmungen durch eine dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommende Regelung ersetzen. Dies gilt auch für die Regelung einer Vereinbarungslücke.
- (5) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass alle mit diesem Vertrag zusammenhängende Daten von der INFRA AG automationsunterstützt verarbeitet werden.
- (6) Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
- (7) Alle im Folgenden angeführten Dokumente sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages:
- Anlage ./1 Produktkatalog INFRA SK-Leistungen inklusive Preise
 - Anlage ./2 Anforderungen für INFRA SK-Leistungen

Wien, am
ÖBB-Infrastruktur AG

[Ort], am
[Firma]

[firmenmäßige Unterfertigung]

[firmenmäßige Unterfertigung]